

Verkündet
am 11. Mai 1964
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 029

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Straßen- und Tiefbau GmbH, Ka [REDACTED], Ma [REDACTED] Straße,
Im F [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäfts-
führer

- 1) Ernst M [REDACTED], Ka [REDACTED], Im J [REDACTED]
- 2) Georg Drabant, Ka [REDACTED], Ma [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Eheleute Hermann und Katharina He [REDACTED], K [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Streithelferin: Gemeinde K [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Bürgermeister -
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Neustadt a.d. Weinstraße vom 14. Juni 1962
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
verfahrens einschließlich der der Streithelfe-
rin entstandenen Kosten zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1957 ließ die Gemeinde K[REDACTED] durch die Beklagte den am Wohnhaus der Kläger vorbeifließenden Bach regulieren. Der Bach wurde in Rohre geleitet, die einen Durchmesser von 1,50 m hatten und in einer Tiefe bis zu 3,80 m verlegt wurden. Die Rohre wurden eingemauert, die Baugrube wurde dann zugeschüttet.

Die Regulierungsarbeiten wurden der Beklagten von der Gemeinde durch schriftlichen Vertrag vom 29. April 1957 übertragen, der vom Wasserwirtschaftsamt in Ka[REDACTED] genehmigt wurde. Grundlagen des Vertrages waren nach dessen § 2 u.a. die VOB und das Leistungsverzeichnis vom 22. Februar 1957. In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis heißt es:

"Da die Rohrleitung $\varnothing$ 1.500 mm an zwei Gebäuden entlang verlegt werden muß, die nur etwa bis 50 cm unter Bachsohle gegründet sind und die Sohle der Leitung somit rund 1,0 m unter dem Gebäudedefundament liegt, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, daß an den Gebäuden keine Schäden auftreten können. Sollten trotzdem Schäden entstehen, so gehen sie zu Lasten des Unternehmers."

Eines der hier genannten zwei Gebäude ist das Haus der Kläger.

Während der Bauarbeiten entstanden an Decken und Wänden des Wohnhauses der Kläger Risse und Sprünge. Nach den neuerdings getroffenen Feststellungen des Kreisbauamtes in Ka[REDACTED] besteht in einzelnen Teilen des Gebäudes Einsturzgefahr.

- 3 -

Die Kläger machen geltend, die Schäden an ihrem Hause seien von der Beklagten durch unsachgemäße Arbeit schuldhaft herbeigeführt worden. Sie habe es insbesondere unterlassen, das Mauerwerk des Hauses zu unterfangen.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zur Zahlung von 16.934,98 DM nebst Zinsen zu verurteilen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, den durch die Kanalisationsarbeiten am Mühlbach ihnen in Zukunft entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Gemeinde K [REDACTED] ist den Klägern als Streithelferin beigetreten und hat sich ihren Anträgen angeschlossen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe nach Anweisung und unter Aufsicht des Wasserwirtschaftsamts ordnungsgemäß gearbeitet. Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag hat es seinem Schlußurteil vorbehalten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Kläger und die Streithelferin beantragen, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Nach Ansicht des Berufungsgerichts steht den Klägern ein Schadensersatzanspruch sowohl auf Grund des Vertrages zwischen der Gemeinde und der Beklagten, der einen "Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter" (der Kläger) darstelle, als auch aus unerlaubter Handlung zu.

Das angefochtene Urteil hält den Revisionsangriffen jedenfalls insoweit stand, als es einen Anspruch aus unerlaubter Handlung bejaht.

I.

Die Revision zweifelt nicht an, daß die von der Beklagten durchgeführten Kanalarbeiten zu einer Beschädigung des Hauses der Kläger und damit zu einer Eigentumsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB) geführt haben.

II.

Das Berufungsgericht bejaht, sich auf das Gutachten des Sachverständigen L. stützend, in eingehenden Ausführungen ein Verschulden der Beklagten.

1. Es führt u.a. aus, die Beklagte habe die Gründungssohle des Hauses der Kläger um etwa 2,50 m untergraben. Sie habe es dabei an der notwendigen Abstützung fehlen lassen. Es habe ihr klar sein müssen, daß die Rohre ohne Abfangungsarbeiten an den Wohnhäusern der beiden Anlieger nicht hätten verlegt werden dürfen.

Das Berufungsgericht führt sodann im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen L. die beiden Mög-

lichkeiten an, wie das Mauerwerk hätte unterfangen werden können. Es stellt fest, daß die Beklagte keine dieser möglichen Schutzmaßnahmen getroffen habe. Es führt weiter aus, die Beklagte habe die Fundamenttiefe der an den neuen Kanal angrenzenden Gebäude nachprüfen müssen. Bei einer solchen Prüfung hätte sie erkennen müssen, daß die Vornahme der Kanalarbeiten ohne besondere Sicherung notwendig zu schweren Schädigungen der Gebäude führen mußte; demgemäß habe sie die Häuser in einer der von dem Sachverständigen angegebenen Arten unterfangen müssen.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten keinen sachlichrechtlichen Fehler. Sie werden durch die Revisionsrügen nicht entkräftet:

a) Die Revision weist darauf hin, daß im Leistungsverzeichnis angegeben sei, die Gebäude der Kläger seien etwa 50 cm unter der Bachsohle gegründet. Auf Grund dieser Angabe habe die Beklagte annehmen dürfen, daß eine Unterfangung nicht erforderlich sei. In Wirklichkeit seien die Gebäude aber nur bis etwa 50 cm unter der Erdoberfläche untermauert gewesen. Auf diese Umstände habe die Beklagte in der Berufungsbegründung hingewiesen. Das Gutachten des Sachverständigen I. vom 10. März 1962 nehme dazu keine Stellung, und auch der Beweisbeschluß des Oberlandesgerichts enthalte dazu nichts. Deshalb sei für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß die Beklagte, wenn die Angaben im Leistungsverzeichnis zugrundegelegt würden, ordnungsgemäß gearbeitet habe.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat das von der Revision angeführte Vorbringen nicht übersehen. Es führt aus, die Beklagte habe trotz der Angaben im Leistungsverzeichnis die Fundamenttiefe der Häuser selbst prüfen müssen (S. 15 BU). Es bezieht sich hierbei

auf die Darlegung des Sachverständigen I. Dieser hatte auch dazu ausdrücklich Stellung genommen, zwar nicht in dem im vorliegenden Rechtsstreit erstatteten Gutachten vom 10. März 1962, aber bei seiner Vernehmung im Vorprozeß (S. 2 der Niederschrift vom 27. April 1961). Die Akten des Vorprozesses waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung (S. 7 BU), und das Berufungsgericht nimmt in zulässiger Weise auf das dort erstattete Gutachten Bezug (vgl. S. 15, 17 BU). Die Revision wendet auch gegen die Verwertung der Gutachten aus dem Vorprozeß nichts ein.

Sachlichrechtlich ist die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe auf jeden Fall eine eigene Prüfung der Fundamenttiefe vornehmen müssen, nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht überspannt damit die Anforderungen an die von der Beklagten zu beobachtende Sorgfalt nicht. Das gilt um so mehr, als der Beklagten, wie die Revisionsinstanz zutreffend ausgeführt hat, Bedenken gegen die Richtigkeit der im Tatbestand angeführten Vorbe-merkung des Leistungsverzeichnisses kommen mußten. Dort ist angegeben, die Sohle der 1,50 m starken Leitung werde, da die Gebäude nur 50 cm unter Bachsohle gegründet seien, rund 1 m unter dem Gebäudefundament liegen. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß die neue Kanalsohle so verlegt würde, daß sie im Mittel um 2,50 m tiefer lag als die alte Bachsohle (Seite 2 des Gutachtens I vom 10. März 1961). Der Beklagten mußte daher bewußt sein, daß auf die Angaben des Leistungsverzeichnisses in diesem Punkt kein Verlaß war.

b) Die Beklagte rügt, das Berufungsgericht sei ihrer Behauptung nicht nachgegangen, daß die Gemeinde K. vor der Auftragserteilung den Boden habe untersuchen lassen und daß die Untersuchung keine besonderen Verhältnisse ergeben habe, welche die Unterfangung der Gebäude als erforderlich hätten erscheinen lassen.

Auch diese Rüge greift nicht durch. Der entscheidende Vorwurf, den das Berufungsgericht der Beklagten macht, daß sie nämlich die Fundamenttiefe nicht geprüft und deshalb die gerade wegen der geringen Tiefe der Fundamente erforderliche Unterfangung nicht vorgenommen hat, kann mit einem Hinweis auf die Bodenbeschaffenheit nicht entkräftet werden.

c) Es kommt für den Anspruch aus unerlaubter Handlung nicht darauf an, ob die Unterfangung im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt war und ob deshalb wie die Revision meint, die Vertragspflicht der Beklagten eingeschränkt war (vgl. dazu unten unter IV 1).

d) Ein Verschulden der Beklagten entfällt nicht deshalb, weil sie, wie sie geltend macht, nach Anweisung und unter Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes gearbeitet hat. Das befreite sie nicht von der Verpflichtung, mit der Sorgfalt zu arbeiten, die ihr als Bauunternehmerin oblag. Ob die Kläger auch gegen das Land als den Dienstherrn des Wasserwirtschaftsamtes vorgehen könnten, ist auf ihre Ansprüche gegen die Beklagte ohne Einfluß.

III.

Die Beklagte hält den Anspruch aus unerlaubter Handlung für verjährt. Sie weist darauf hin, daß die Kläger erst am 14. Juli 1960 einen Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls eingereicht hätten. Da sie aber wegen der Schäden sich schon am 12. Juli 1957 schriftlich an die Gemeinde, das Wasserwirtschaftsamt und die Beklagte gewandt hätten, müßten sie schon damals die Person des Schädigers gekannt haben.

Das Berufungsgericht verwirft die Verjährungseinrede ohne Rechtsfehler.

1. Die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen (§ 852 BGB) setzt voraus, daß der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen eine Schadensersatzklage gegen eine bestimmte Person mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann (BGHZ 6, 195, 202; BGH VersR 1960, 429; 1962, 86). Hierzu gehört, daß dem Geschädigten Tatsachen bekannt werden, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Schädiger hinweisen (BGH VersR 1960, 429). Wenn mehrere Ersatzpflichtige in Betracht kommen, so beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt, in dem begründete Zweifel über die Person des Ersatzpflichtigen nicht mehr bestehen (RG JW 1935, 3154).

2. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird diesen in der höchstichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen entgegen der Meinung der Revision gerecht.

a) Das Oberlandesgericht führt aus:

Als Ersatzverpflichtete seien der Dienstherr des Wasserwirtschaftsamts, die Gemeinde und die Beklagte in Frage gekommen. Die Versicherung der Beklagten habe in einem Schreiben vom 14. November 1957 an die Gemeinde den Standpunkt vertreten, die Gemeinde sei für die Schäden verantwortlich, die Beklagte habe keinen Fehler gemacht. Auch den Klägern selbst habe die Versicherung am 3. April 1958 erklärt, die Beklagte treffe kein Verschulden. Im Vorprozeß - in dem die Eigentümer des zweiten Gebäudes auf Schadensersatz geklagt haben - habe der Sachverständige G. im Gutachten vom 8. Oktober 1958 die Auffassung vertreten, daß die Beklagte für die Schäden nicht verantwortlich sei. Unter diesen Umständen hätten bei den Klägern erhebliche Zweifel daran bestehen müssen, wer mit einiger Aussicht auf Erfolg als Ersatzpflichtiger belangt werden könne. Alle drei möglicherweise als

Ersatzpflichtige in Frage Kommenden zu verklagen, habe ihnen nicht zugemutet werden können. Für die Kläger habe die Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens erst seit der Verkündung des Urteils im Vorprozeß (am 24. März 1959) festgestanden.

b) Die Revision beruft sich demgegenüber namentlich auf das oben angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs in VersR 1962, 86. Der dort entschiedene Fall gleicht dem vorliegenden insofern, als auch dort Ersatz für Schäden verlangt wurde, die an einem Hause nach Rohrverlegungsarbeiten entstanden waren, welche der in Anspruch genommene Bauunternehmer im Auftrag eines Energiewirtschaftsunternehmens vorgenommen hatte. Der Bundesgerichtshof hat in jenem Falle der Verjährungseinrede stattgegeben mit der Begründung, es habe kein Anhalt dafür bestanden, an der Verantwortlichkeit des Bauunternehmers ernstlich zu zweifeln.

Hier jedoch bestanden solche begründeten Zweifel, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß näher darlegt; seine Entscheidung steht daher zu dem in VersR. 1962, 86 abgedruckten Urteil des Bundesgerichtshofs nicht in Widerspruch.

Insbesondere fällt ins Gewicht, daß im Vorprozeß der gerichtlich bestellte Sachverständige G. ein Verschulden der Beklagten verneint hat. Als dessen Gutachten abgegeben wurde, mußten demnach die Kläger noch erheblich daran zweifeln, ob sie mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg gegen die Beklagte vorgehen konnten. Da das Gutachten am 8. Oktober 1958 erstattet wurde, war die Verjährungsfrist von 3 Jahren jedenfalls noch nicht abgelaufen, als die Kläger am 14. Juli 1960 den Erlaß des Zahlungsbefehls beantragten. Ob die Frist erst mit

der Verkündung des Urteils im Vorprozeß zu laufen begonnen hat, kann dahinstehen.

IV.

Der Anspruch aus unerlaubter Handlung wird nicht davon berührt, ob die Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, auch einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte haben. Ansprüche aus Vertrag und unerlaubter Handlung stehen grundsätzlich selbständig nebeneinander und sind, was ihre Voraussetzungen, ihren Inhalt und ihre Durchsetzung angeht, nach den für jeden Anspruch geltenden besonderen Normen zu beurteilen (BGHZ 9, 301; 17, 214, 217 f).

1. Es kommt deshalb nicht auf die Ausführungen der Revision darüber an, daß "die Vertragspflicht beschränkt" gewesen sei. Zwar kann eine Einschränkung der vertraglichen Verpflichtung für die Ansprüche, die dem Vertragspartner gegen den Verpflichteten zustehen, von Bedeutung sein; weil eine Vereinbarung über Ausschluß oder Beschränkung der Haftung unter Umständen dahin auszulegen ist, daß sie nicht nur für Ansprüche aus Vertrag, sondern auch für solche aus unerlaubter Handlung gelten soll (BGHZ 17, 217). Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, daß die Kläger nicht Vertragspartner sind, sondern nach der Annahme des Berufungsgerichts Ansprüche nur auf Grund des von der Gemeinde abgeschlossenen Vertrags "mit Schutzwirkung zugunsten Dritter" haben. Die Gemeinde als Vertragspartner konnte zwar für die Kläger vertragliche Ansprüche begründen. Sie konnte für diese vertraglichen Ansprüche auch Einschränkungen vereinbaren. Sie war aber nicht in der Lage, Ansprüche der Kläger einzuschränken, die diese unabhängig von jedem Verträge wegen der Verletzung ihres Eigentums erwarben.

2. Auf ein etwaiges Verschulden der Gemeinde Katzweiler, das die Revision für gegeben hält, kommt es nicht an. Ein solches Verschulden könnte die Beklagte zwar nach § 254 BGB dem auf Vertrag beruhenden Anspruch entgegenhalten, aber nicht einem Anspruch aus unerlaubter Handlung (BGHZ 33, 247, 251). Gegenüber einem Deliktsanspruch käme eine Verteidigung aus § 254 BGB nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung mit Rücksicht auf die bestehenden vertraglichen Beziehungen nur in Betracht, wenn die Gemeinde gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) der Kläger gewesen wäre (BGHZ 9, 316; 24, 325; LM Nr. 2 zu § 254 (E) BGB). Das ist nicht der Fall.

3. Der Anspruch aus Vertrag und der aus unerlaubter Handlung verjähren jeder in der jeweils für ihn bestimmten Verjährungsfrist. Es kann deshalb offen bleiben, ob ein vertraglicher Anspruch der Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, erst in 30 Jahren verjährt oder ob etwa der hier geltend gemachte Schaden unter die in § 13 Nr. 7 Abs. 2 VOB (Teil B) geregelten Schäden fällt und deshalb für den Ersatzanspruch eine kürzere Verjährungsfrist (§ 13 Nr. 4, gegebenenfalls § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB (Teil B) gilt.

V.

Danach ist die Revision zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke